

1978	Ausgegeben zu Bonn am 28. Dezember 1978	Nr. 57
Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 78	Verordnung über die Veröffentlichung von deutschen Übersetzungen der Patentansprüche europäischer Patentanmeldungen neu: 188-17-1-1	1469
19. 12. 78	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	1470
21. 12. 78	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 2/79 — Zollkontingent 1979 für Bananen) 613-2-1	1472
22. 12. 78	Zehnte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (10. Ausnahmeverordnung zum ADR — 10. ADR-AusnV)	1473
6. 12. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit	1484
6. 12. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit	1486
8. 12. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976	1488
14. 12. 78	Bekanntmachung der deutsch-britischen Vereinbarung über die Änderung des deutsch-britischen Auslieferungsvertrags vom 14. Mai 1872 in der Fassung der Vereinbarung vom 23. Februar 1960	1488

Verordnung über die Veröffentlichung von deutschen Übersetzungen der Patentansprüche europäischer Patentanmeldungen

Vom 18. Dezember 1978

Auf Grund des Artikels II § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. II S. 649) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung nach Artikel II § 2 Abs. 2 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 27. November 1978 (BGBl. II S. 1377) wird verordnet:

§ 1

Der Antrag auf Veröffentlichung der deutschen Übersetzung der Patentansprüche einer europäischen Patentanmeldung ist in zwei übereinstimmenden Stücken auf den vom Patentamt vorgeschriebenen Formblättern einzureichen. Der Antrag muß in deutscher Sprache enthalten

1. den Vor- und Zunamen, die Firma oder die sonstige Bezeichnung des Antragstellers, den Wohnsitz oder Sitz und die Anschrift (Postleitzahl, Ort, gegebenenfalls Postzustellbezirk, Straße und Hausnummer). Bei ausländischen Orten sind auch Staat und Bezirk anzugeben; ausländische Ortsnamen sind zu unterstreichen,
2. den Vor- und Zunamen des Erfinders sowie dessen Wohnsitz mit Postleitzahl,
3. die Bezeichnung der Erfindung,

4. das Aktenzeichen der europäischen Patentanmeldung,
5. den Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung und, falls die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch genommen wurde, Tag, Staat und Aktenzeichen der Voranmeldung,
6. den Veröffentlichungstag und die Veröffentlichungsnummer der europäischen Patentanmeldung,
7. die vom Europäischen Patentamt vergebenen Symbole der Internationalen Patentklassifikation,
8. die Erklärung, daß die Veröffentlichung der Übersetzung der Patentansprüche beantragt wird,
9. falls ein Vertreter bestellt worden ist, seinen Namen mit Anschrift. Die Vollmacht ist als Anlage dem Antrag beizufügen,
10. falls mehrere Personen ohne einen gemeinsamen Vertreter den Antrag stellen oder mehrere Vertreter mit verschiedener Anschrift bestellt sind, die Angabe, wer als Zustellungsbevollmächtigter zum Empfang amtlicher Bescheide befugt ist,
11. die Unterschrift des Antragstellers oder des Vertreters.

§ 2

Die deutsche Übersetzung der Patentansprüche ist in zwei übereinstimmenden Stücken einzureichen.

§ 3

Die Anlagen müssen deutlich erkennen lassen, zu welchem Antrag sie gehören. Das Aktenzeichen der europäischen Patentanmeldung ist unter Voranstellung der Abkürzung „EP“ vollständig auf allen an das Patentamt gerichteten Sendungen mindestens im Kopf des jeweils ersten Blattes anzubringen.

§ 4

Für den Antrag auf Veröffentlichung der deutschen Übersetzung der Patentansprüche einer europäischen

Patentanmeldung und die Übersetzung gelten § 3 Nr. 8 und § 6 Nr. 3 bis 5 der Anmeldebestimmungen für Patente vom 30. Juli 1968 (BGBl. I S. 1004), geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1976 (BGBl. 1977 I S. 217), entsprechend.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel XI § 2 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

München, den 18. Dezember 1978

Der Präsident des Deutschen Patentamts
Dr. Erich Häußner

**Verordnung
zur Verlängerung der Geltungsdauer
der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens
zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen**

Vom 19. Dezember 1978

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1977 zu der Erklärung vom 23. Juli 1975 über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (BGBl. 1977 II S. 1249) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Das Protokoll vom 12. November 1976 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 23. Juli 1975 über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (BGBl. 1977 II S. 1249) wird hiermit in Kraft gesetzt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1977 auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Protokoll nach seinem Absatz 2 Satz 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Protokoll für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 19. Dezember 1978

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

**Protokoll
zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung
über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens**

**Procès Verbal
extending the Declaration
on the Provisional Accession of Colombia**

**Procès-verbal
prorogeant la validité de la Déclaration concernant
l'accession provisoire de la Colombie**

(Übersetzung)

The Parties to the Declaration of 23 July 1975 on the Provisional Accession of Colombia to the General Agreement on Tariffs and Trade (hereinafter referred to as "the Declaration" and "the General Agreement", respectively),

ACTING pursuant to paragraph 4 of the Declaration,

AGREE that

1. The validity of the Declaration is extended by changing the date in paragraph 4 to "31 December 1978".
2. This Procès-Verbal shall be deposited with the Director-General to the CONTRACTING PARTIES to the General Agreement. It shall be open for acceptance, by signature or otherwise, by Colombia and by the participating governments. It shall become effective between the Government of Colombia and any participating government as soon as it shall have been accepted by the Government of Colombia and such government.
3. The Director-General shall furnish a certified copy of this Procès-Verbal and a notification of each acceptance thereof to the Government of Colombia and to each contracting party to the General Agreement.

DONE at Geneva this twelfth day of November one thousand nine hundred and seventy-six in a single copy in the English, French and Spanish languages, each text being authentic.

Les parties à la Déclaration du 23 juillet 1975 concernant l'accession provisoire de la Colombie à l'Accord général sur les tarifs douaniers et le commerce (instruments ci-après dénommés «la Déclaration» et «l'Accord général», respectivement),

AGISSANT en conformité du paragraphe 4 de la Déclaration,

SONT CONVENUES des dispositions suivantes:

1. La validité de la Déclaration est prorogée, la date mentionnée au paragraphe 4 étant remplacée par la date du «31 décembre 1978».
2. Le présent Procès-verbal sera déposé auprès du Directeur général des PARTIES CONTRACTANTES à l'Accord général. Il sera ouvert à l'acceptation, par voie de signature ou autrement, de la Colombie et des gouvernements participants. Il prendra effet entre le gouvernement de la Colombie et tout gouvernement participant dès que le gouvernement de la Colombie et ledit gouvernement participant l'auront accepté.
3. Le Directeur général délivrera copie certifiée conforme du présent Procès-verbal au gouvernement de la Colombie et à chaque partie contractante à l'Accord général et leur donnera notification de toute acceptation dudit Procès-verbal.

FAIT à Genève, le douze novembre mil neuf cent soixante-seize en un seul exemplaire en langues française, anglaise et espagnole, chaque texte faisant également foi.

Die Parteien der Erklärung vom 23. Juli 1975 über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (im folgenden als „Erklärung“ und als „Allgemeines Abkommen“ bezeichnet) —

HANDELND auf Grund des Absatzes 4 der Erklärung —

KOMMEN wie folgt ÜBEREIN:

1. Die Geltungsdauer der Erklärung wird durch Änderung des in ihrem Absatz 4 genannten Datums in das Datum „31. Dezember 1978“ verlängert.
2. Dieses Protokoll wird beim Generaldirektor der VERTRAGSPARTEIEN des Allgemeinen Abkommens hinterlegt. Es liegt für Kolumbien und die Teilnehmerregierungen zur Annahme auf, die durch Unterzeichnung oder auf andere Weise erfolgen kann. Es tritt zwischen der Regierung Kolumbiens und jeder Teilnehmerregierung in Kraft, sobald die Regierung Kolumbiens und die betreffende Regierung es angenommen haben.
3. Der Generaldirektor übermittelt der Regierung Kolumbiens und jeder Vertragspartei des Allgemeinen Abkommens eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls und notifiziert ihnen jede Annahme desselben.

GESCHEHEN zu Genf am 12. November 1976 in einer Urschrift in englischer, französischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

**Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 2/79 — Zollkontingent 1979 für Bananen)**

Vom 21. Dezember 1978

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 3 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung erhält im Anhang Zollkontingente/2 die Tarifstelle 08.01 B (Bananen usw.) die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1978

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

**Anlage
(zu § 1)**

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom	vertrags- mäßig
1	2	3	4
08.01 B	Bananen, 383 000 t, vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1979, zur Verwendung im Zollgebiet bestimmt	frei	—

**Zehnte Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften
der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
(10. Ausnahmeverordnung zum ADR — 10. ADR-AusnV)**

Vom 22. Dezember 1978

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 18. August 1969 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 1969 II S. 1489) wird verordnet:

§ 1

Die auf Grund der ADR-Randnummern 2010 und 10 602 getroffenen Vereinbarungen Nr. 116 bis 131 über Abweichungen von den Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Neufassung 1977 (Anlagenband zum BGBl. 1977 II Nr. 44), geändert durch Verordnung vom 13. November 1978 (BGBl. II S. 1329), werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Vereinbarungen werden als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2

Für die Vereinbarungen Nr. 5, 7, 14, 30, 54, 58, 65, 78, 79, 80, 87, 94, 96, 100, 103, 104, 108, 109, 112 und 115 über Abweichungen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum ADR sind Änderungen vereinbart worden. Diese Änderungen werden hiermit in Kraft gesetzt. Sie werden als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1978

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Anlage 1

(zu § 1)

Vereinbarung Nr. 116

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 61 121 und 81 121 der Anlage B des ADR dürfen die nachfolgend aufgeführten Stoffe in Tankfahrzeugen unter den in Abschnitten A bis D festgelegten Bedingungen befördert werden:

1. 3-Isocyanatomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylisocyanat der Rn. 2601, Ziffer 21 c),
2. 2,2,4-Trimethyl-hexamethylendiisocyanat der Rn. 2601, Ziffer 21 c),
3. 2-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin der Rn. 2801, Ziffer 35,
4. 2,2,4- und 2,4,4-Trimethyl-hexamethyldiamin der Rn. 2801, Ziffer 35,

des ADR.

A. Die Tanks müssen hinsichtlich Bau, Ausrüstung und Prüfung folgenden Vorschriften entsprechen:

1. Bei Tanks mit den unter 1. und 2. genannten Stoffen müssen sich alle Öffnungen oberhalb des Flüssigkeitsspiegels befinden. Die Tankwände dürfen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels weder Rohrdurchgänge noch Rohransätze aufweisen. Der Verschluss muß durch eine gut gesicherte Metallkappe geschützt sein.

Die Tanks dürfen jedoch am Boden mit einer Reinigungsöffnung versehen sein, wenn diese dicht verflanscht ist.

2. Die Tanks müssen eine Mindestwanddicke von 4 mm haben.
3. Die Tanks müssen gegen seitliches Anfahren ausreichend geschützt sein. Dies kann z. B. durch Längsträger geschehen, die den Tank auf beiden Längsseiten in Höhe der Tankmittellinie schützen und ein Widerstandsmoment von 5 cm³ haben.

Auf den seitlichen Anfahrschutz kann verzichtet werden, wenn die Tanks mit einer Feststoffzweischicht mit einer Dicke von mindestens 50 mm versehen sind und diese von einer äußeren Hülle aus Stahlblech von mindestens 0,5 mm oder glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) von mindestens 2 mm umgeben ist.

4. Die Tankfahrzeuge müssen gegen Anfahren von rückwärts durch eine Stoßstange, die in Höhe der Unterkante des Tanks angeordnet ist und den Tank um mindestens 100 mm überragt, mit einem Widerstandsmoment von mindestens 20 cm³ geschützt sein.
5. Die Stützen dürfen nicht mehr als 150 mm den Mantelscheitel oder den Mannlochdeckel überragen. Andernfalls muß der Tank im Scheitelsbereich durch einen Überrollbügel geschützt sein.
6. Sofern die Tankfahrzeuge keine innenliegenden Ventile haben, muß die erste außenliegende Absperrvorrichtung durch einen stabilen Schutz, der mindestens die gleiche Sicherheit bietet wie der Tank selbst, geschützt sein. Ein solcher Schutz

liegt z. B. vor, wenn das außenliegende Ventil innerhalb des Fahrzeugrahmens oder im Armaturenschrank untergebracht ist.

7. Die Tanks der Fahrzeuge sind von einem im Versandland amtlich anerkannten Sachverständigen einer Dichtheitsprüfung mit mindestens 1,5 kg/cm² Überdruck — mindestens aber mit dem Druck, der dem Dampfdruck des zu befördernden Stoffes bei 50 °C $\times$ 1,5 entspricht — sowie einer inneren und äußeren Untersuchung zu unterziehen.

B. 1. Die Tanks dürfen nur bis zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.

2. Die sonstigen Vorschriften des ADR sind entsprechend zu beachten.

C. In der Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Anhang B.3 der Anlage B des ADR ist zu bescheinigen, daß das Fahrzeug den technischen Anforderungen dieser Vereinbarung entspricht. Die zugelassenen Stoffe sind namentlich aufzuführen.

D. Bei Beförderung der Tankfahrzeuge auf Seeschiffen gilt folgendes:

Die Tanks müssen mit Sicherheitsventilen ausgerüstet sein, die den in Rn. 210 200 Abs. 1 a) 3 des Anhangs B.1 festgelegten Anforderungen entsprechen. Die Sicherheitsventile müssen sich bei einem Druck, der 90 % des Prüfdrucks beträgt, automatisch öffnen. Außerdem müssen die Tankfahrzeuge mit Befestigungseinrichtungen versehen sein, die an der Tankauflagerung oder an dem Fahrzeugrahmen so angebracht sind, daß das Federsystem entlastet und das Tankfahrzeug an Deck der Schiffe seemäßig gelascht werden kann.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 116).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich.

Vereinbarung Nr. 117

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 61 121 der Anlage B des ADR dürfen die nachfolgend aufgeführten Stoffe:

- Benzylchlorid Rn. 2601, Ziffer 61 k),
Benzotrichlorid Rn. 2601, Ziffer 62,

unter den nachstehend festgelegten Bedingungen in Tankfahrzeugen befördert werden.

1. Die Tanks müssen hinsichtlich Bau, Ausrüstung und Prüfung folgenden Vorschriften entsprechen:

1.1 Bau

Die Tanks müssen für einen Druck von mindestens 4 kg/cm² (Überdruck) berechnet sein.

1.2 Ausrüstung

1.2.1 Die zur Beförderung dieser Stoffe bestimmten Tanks können für Untenentleerung eingerichtet sein. Die

Auslaufrohre der Tanks müssen durch Blindflansche, Verschlußkappen oder gleichwirksame Einrichtungen verschließbar sein. Öffnungen müssen luftdicht verschlossen werden können.

- 1.2.2 Bei Tanks mit Untenentleerung und Abteile von unterteilten Tanks mit Untenentleerung müssen mit zwei hintereinanderliegenden, voneinander unabhängigen Verschlüssen versehen sein, wobei der erste der beiden Verschlüsse auf einer mit dem Tank verbundenen inneren Absperrereinrichtung und der zweite aus einem Ventil oder einer ähnlichen an jedem Ende des Entleerungsstutzens angebrachten Einrichtung bestehen muß. Diese innere Absperrereinrichtung kann von oben oder von unten her betätigt werden. In beiden Fällen muß die Stellung — offen oder geschlossen — der inneren Absperrereinrichtung, wenn möglich vom Boden aus, kontrollierbar sein. Die Betätigungselemente der Inneneinrichtung müssen so beschaffen sein, daß jegliches ungewollte Öffnen infolge Stoßes oder einer unbeabsichtigten Handlung ausgeschlossen ist. Im Falle einer Beschädigung des äußeren Betätigungselementes muß der innere Verschluß wirksam bleiben.

Die Stellung und/oder die Schließrichtung der Ventile muß klar ersichtlich sein.

Um jeglichen Verlust des Inhalts im Falle der Beschädigung der äußeren Füll- und Entleerungseinrichtungen (Rohrstutzen, seitliche Verschlußeinrichtungen) zu vermeiden, muß die innere Absperrereinrichtung so beschaffen oder geschützt sein, daß sie unter dem Einfluß äußerer Beanspruchungen nicht abgerissen werden können. Die Füll- und Entleerungseinrichtungen (einschließlich Flansche und Schraubverschlüsse) sowie evtl. Schutzkappen müssen gegen ungewolltes Öffnen gesichert sein.

- 1.2.3 Einrichtungen am oberen Teil des Tanks müssen entweder

- in einem eingelassenen Dom eingebaut sein oder
- mit einem innenliegenden Ventil versehen sein oder
- durch eine Schutzkappe oder durch quer- und/oder längsgerichtete Konstruktionselemente oder durch gleichwirksame Einrichtungen geschützt sein.

Diese Konstruktionselemente müssen so angebracht sein, daß beim Umkippen des Fahrzeugs keine Beschädigung der Ausrüstungsteile möglich ist.

- 1.2.4 Am unteren Teil des Tanks müssen Rohrstutzen und die seitlichen Verschlußeinrichtungen sowie alle Entleerungseinrichtungen entweder von der äußeren Begrenzung des Tanks um mindestens 200 mm zurückversetzt oder durch eine Schutzleiste, die ein Widerstandsmoment von mindestens 20 cm³ senkrecht zur Fahrtrichtung hat, geschützt sein. Der Bodenabstand muß bei vollem Tank 300 mm oder mehr betragen.

- 1.2.5 Die Rückseite des Fahrzeugs muß über die gesamte Breite des Tanks durch eine ausreichend feste Stoßstange gegen Anfahren geschützt sein. Der Abstand zwischen der Rückwand des Tanks und dem rückwärtigen Teil der Stoßstange muß mindestens 100 mm betragen (wobei dieser Abstand von dem am weitesten nach rückwärts liegenden Punkt der Tankwand oder den mit der beförderten Flüssigkeit in Verbindung stehenden überragenden Zubehörfteilen ausgemessen wird).

Die Einrichtungen müssen so hoch über dem Boden angebracht sein, daß sie durch die Stoßstange ausreichend geschützt sind.

2. Zulassung des Baumusters

Straßentankfahrzeuge, die zur Beförderung von giftigen Stoffen zugelassen sind, dürfen nicht zur Beförderung von Nahrungs-, Genuß- und Futtermitteln zugelassen werden.

3. Prüfungen

Die Tanks und ihre Ausrüstungsteile sind entweder zusammen oder getrennt erstmalig vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle 6 Jahre zu prüfen. Zusätzlich ist spätestens alle 3 Jahre eine Dichtheits- und Funktionsprüfung sämtlicher Ausrüstungsteile vorzunehmen. Sämtliche Druckprüfungen müssen mit einem Prüfüberdruck von 4 kg/cm² vorgenommen werden.

Die Prüfungen sind durch einen behördlich anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Über die Prüfung sind Bescheinigungen auszustellen.

4. Füllungsgrade

Die Tanks dürfen nur bis zu einem Füllungsgrad

$$\frac{95}{1 + \alpha (50 - t_F)} \% \text{ oder } \frac{95}{1 + 35 \alpha} \%$$

ihres Fassungsraums gefüllt sein.

In dieser Formel bedeutet α den mittleren kubischen Ausdehnungskoeffizienten der Flüssigkeit zwischen 15 °C und 50 °C, d. h. für eine maximale Temperaturerhöhung von 35 °C.

$$\alpha \text{ wird nach der Formel berechnet: } \alpha = \frac{d_{15} - d_{50}}{35 \cdot d_{50}}$$

- (2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 117).“

- (3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien.

Vereinbarung Nr. 118

- (1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2303 (4) des ADR dürfen entzündbare flüssige Stoffe der Rn. 2301, Ziffern 1 bis 5, mit einem Dampfdruck von höchstens 1,5 kg/cm² bei 50 °C — ausgenommen Schwefelkohlenstoff, Nitromethan, Acrolein, Chloropren, Allylbromid, Chlorpropan und Vinyläther — unter folgenden Bedingungen in Transportgefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens 445 l befördert werden:

1. Die nicht zylindrischen Transportgefäße müssen aus Stahlblech mit einer Mindestzugfestigkeit von 37 kg/mm² und einer Mindestbruchdehnung von 20 % (Probeentnahme quer zur Walzrichtung = A 5 quer, $L_0 = 5,56 \sqrt{S_0}$, wobei L_0 die Länge der Probe vor der Prüfung und S_0 der ursprüngliche Querschnitt ist) oder aus Aluminiumblech mit einer Mindestbruchdehnung von 8 % (Probeentnahme quer zur Walzrichtung = A 10 quer, $L_0 = 11,3 \sqrt{S_0}$) hergestellt sein.
2. Die Wanddicke der Transportgefäße muß betragen:
 - bei der Verwendung von Blechen aus Edelstahl mindestens 1,5 mm an den Seiten und 2 mm an den Böden;
 - bei der Verwendung von Blechen aus gewöhnlichem Stahl mindestens 2,0 mm an den Seiten und 2,5 mm an den Böden;
 - bei der Verwendung von Aluminiumblech mindestens 3,0 mm an den Seiten und Böden.

3. Die Transportgefäße müssen luftdicht verschlossen und so gebaut sein, daß sie mit einem Kran oder Flurförderfahrzeugen, z. B. Gabelstaplern, gefahrlos bewegt werden können. Die Armaturen unterhalb der Bodenränder des Gefäßes müssen durch selbsttragende profilierte Schutzwände aus Stahlblech von mindestens 1,5 mm Wanddicke allseitig geschützt sein. Es darf nur der für die Bedienung der Armaturen unbedingt notwendige Raum frei bleiben. Die Erfüllung dieser Forderung ist von der für die Baumusterprüfung zuständigen Prüfanstalt (vgl. unter Ziffer 5) festzustellen.
4. Die Transportgefäße müssen ferner einem Baumuster entsprechen, das, ohne undicht zu werden, folgende Prüfungen bestanden hat:
 - 4.1 Eine Dichtheitsprüfung — als Luftdruckprüfung unter Wasser — mit einem Prüfdruck von mindestens $0,75 \text{ kg/cm}^2$.
 - 4.2 Eine Fallprüfung auf glattem Betonfußboden aus einer Höhe, die der des stehenden Gefäßes entsprechen, mindestens aber 1,20 m betragen muß. Als Aufprallpunkt ist die gefährdetste Stelle des Gefäßes zu wählen. Das Gefäß ist zu 98 % seines Fassungsraums mit Wasser oder einem Ersatzfüllgut von mindestens gleicher Dichte wie die zur Beförderung vorgesehenen Stoffe zu füllen.
5. Die Prüfungen unter Ziffer 4 sind durch eine behördlich zugelassene Prüfanstalt des Versandlandes durchzuführen. Über die Prüfung ist ein Prüfbericht entsprechend den Bestimmungen in Rn. 3504 des ADR zu fertigen.
6. Jedes Gefäß ist außerdem folgender Prüfung zu unterwerfen:
 - a) bevor es zum ersten Mal für die Beförderung verwendet wird.
 - b) nach der Instandsetzung, bevor es erneut verwendet wird.

Prüfverfahren:
Das Gefäß muß unter Wasser getaucht werden; die Art, wie es unter Wasser gehalten wird, darf das Prüfergebnis nicht beeinflussen. Das Gefäß kann auch an den Naht- oder allen anderen Stellen, die undicht werden könnten, mit Seifenschaum, Schweröl oder irgendeiner anderen geeigneten Flüssigkeit bedeckt werden. Andere mindestens gleichwertige Prüfungen wie eine Prüfung auf Druckunterschied (air-pocket-tester) sind ebenfalls zulässig.

Anzuwendender Luftdruck:
Der Druck muß mindestens $0,2 \text{ kg/cm}^2$ betragen.

Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis:
Es darf keine Luft austreten.
7. Die nach dem geprüften Baumuster hergestellten Transportgefäße sind durch das eingeprägte oder aufgedruckte Kurzzeichen des Landes, in dem die Prüfung durchgeführt wurde, die Kurzbezeichnung der Prüfanstalt, eine Registriernummer und Monat und Jahr der Herstellung des Gefäßes dauerhaft zu kennzeichnen.
8. Die Transportgefäße dürfen während der Beförderung nicht gestapelt werden. Sie dürfen nur in geschlossener Ladung befördert werden.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 118).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien sowie den Niederlanden.

Vereinbarung Nr. 119

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2815 der Anlage A des ADR, dürfen die nachstehend aufgeführten Stoffe der Klasse 8, Ziffer 32:

Natriumhydroxid und Kaliumhydroxid in Lösungen (Natronlaugen, Kalilaugen), auch in Mischungen (Ätzlaugen), alkalische Lösungen von Phenol, Kresolen und Xylenolen sowie alkalische Rückstände von Olraffination

unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Die Stoffe sind in dicht verschlossene Gefäße aus geeignetem Kunststoff mit einem Fassungsraum von höchstens 12,5 Litern zu verpacken. Die Gefäße dürfen höchstens zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.
2. Die Gefäße sind — auch zu mehreren — unter Verwendung geeigneter Füllstoffe (z. B. Holzwolle) in enganliegende vollwandige Schutzbehälter aus Fiber oder einem anderen Stoff von ausreichender Widerstandsfähigkeit oder in hölzerne Kisten festliegend einzusetzen.
3. Ein Versandstück darf nicht mehr als 60 Liter des genannten Stoffes enthalten und nicht schwerer sein als 100 kg.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 119).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich.

Vereinbarung Nr. 120

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2815 der Anlage A des ADR dürfen Stoffe der Klasse 8, Rn. 2801, Ziffer 32, auch in freitragenden Kunststoffgefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens 65 l unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Die Eignung der Kunststoffgefäße muß durch eine Baumusterprüfung

in der Bundesrepublik Deutschland

 - a) bei der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 1000 Berlin 45, oder
 - b) beim Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.),

in Österreich

 - a) bei der Materialprüfanstalt der OBB, Landgutgasse 28, A-1100 Wien, oder
 - b) beim Österreichischen Kunststoffinstitut, Arsenal Obj. 213, A-1030 Wien, oder
 - c) durch eine andere in Österreich hierfür autorisierte Prüfanstalt

nach den von den Vertragsparteien anerkannten Prüfverfahren nachgewiesen sein.
2. Die nach dem geprüften Baumuster hergestellten Gefäße sind wie folgt gut lesbar und dauerhaft zu kennzeichnen:

Name oder Kurzzeichen des Herstellers,

Kurzzeichen „D“ oder „A“,
 Kurzbezeichnung der Prüfanstalt, z. B. „BAM“,
 Registriernummer,
 Monat und Jahr der Herstellung,
 die Angabe der Gebrauchsdauer in Monaten
 oder Jahren
 sowie durch den vorangestellten Satz: „Füllung mit
 Gefahrgut nur gem. ... (Zeichen des Baumusters).“

3. Die Gefäße dürfen höchstens zu 95 % ihres Fassungs-
 raums gefüllt sein.

4. Ein Versandstück darf nicht schwerer als 100 kg sein.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich
 zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010
 des ADR (D 120).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bun-
 desrepublik Deutschland und Österreich.

Vereinbarung Nr. 121

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2808 der
 Anlage A des ADR dürfen Zinkchlorid und zinkchlorid-
 haltige, pulverförmige Stoffe der Klasse 8, Rn. 2801, Zif-
 fer 12, auch in dicht verschlossenen Säcken aus min-
 destens drei Lagen widerstandsfähigem Papier mit einem
 Innensack aus geeignetem Kunststoff unter folgenden
 Bedingungen verpackt werden:

1. Das Gewicht eines Versandstückes darf nicht mehr
 als 55 kg betragen.
2. Die Säcke müssen einer Bauart entsprechen, die einer
 Baumusterprüfung bei einer im Versandland behörd-
 lich anerkannten Prüfanstalt unterzogen worden ist.

3. Vorschriften für die Baumusterprüfung

3.1 Je Bauart sind drei mit Original- und Ersatzgut ge-
 füllte Prüfmuster bei Raumtemperatur aus einer Höhe
 von 1,20 m fallen zu lassen. Jedes muß dabei nach-
 einander auf die Breitseite, die Schmalseite und den
 Sackboden fallen. Die Aufprallfläche muß eine waa-
 gerechte Betonplatte sein. Bei Verwendung von Er-
 satzgut muß dieses in seiner Dichte (Schüttgewicht)
 und seinen anderen physikalischen Eigenschaften (z. B.
 Korngröße, Form der Oberfläche usw.) dem Original-
 gut entsprechen.

3.2 Über die Prüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen, der
 folgende Angaben enthalten muß:

- Hersteller des Sackes,
- Beschreibung des Sackes,
- Fertigungsverfahren,
- zugelassene Füllgüter,
- Prüfergebnis,
- Kennzeichnung,
- das bei der Serienfertigung einzuhaltende Min-
 destgewicht je Quadratmeter.

Die nach dem geprüften Baumuster hergestellten
 Säcke sind durch das Kurzzeichen des Staates, in
 dem die Prüfung durchgeführt wird, durch die Kurz-
 bezeichnung der Prüfanstalt, eine Registriernummer
 sowie Monat und Jahr der Herstellung gut lesbar und
 dauerhaft zu kennzeichnen.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich
 zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des
 ADR (D 121).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bun-
 desrepublik Deutschland und Belgien.

Vereinbarung Nr. 122

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2470
 und 2471 der Anlage A des ADR ist Calciumsilicid (Cal-
 ciumsiliçium) der Klasse 4.3, Ziffer 2 d), mit etwa 25 %
 bis 35 % Ca und 60 % Si den Vorschriften des ADR
 nicht unterstellt.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätz-
 lich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010
 des ADR (D 122).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bun-
 desrepublik Deutschland und Belgien, Österreich sowie
 Schweden.

Vereinbarung Nr. 123

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2803
 der Anlage A des ADR darf Schwefelsäure der Klasse 8,
 Rn. 2801, Ziffern 1 a) bis 1 c), in Transportgefäßen aus
 Kunststoff mit einem Fassungsraum von 800 Litern unter
 folgenden Bedingungen im Straßenverkehr befördert wer-
 den:

1. Die Eignung der Transportgefäße muß durch eine
 Baumusterprüfung bei einer im Versandland behörd-
 lich anerkannten Prüfanstalt entsprechend den zwis-
 chen den Vertragsparteien anerkannten Vorschriften
 nachgewiesen sein.
2. Die nach dem geprüften Baumuster hergestellten Con-
 tainer müssen durch das Kurzzeichen des Versand-
 staates, die Registriernummer, den Namen oder das
 Kurzzeichen des Herstellers sowie Monat und Jahr
 der Herstellung gekennzeichnet sein.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätz-
 lich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010
 des ADR (D 123).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bun-
 desrepublik Deutschland und der Deutschen Demokrati-
 schen Republik.

Vereinbarung Nr. 124

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 61 121
 darf p-Chlor-0-Kresol (Klasse 6.1, Rn. 2601, Ziffer 22)
 unter folgenden Bedingungen in festverbundenen Tanks
 befördert werden:

1. Bau, Ausrüstung und Prüfung von Tankfahrzeugen,
 die vor dem 1. Oktober 1975 gebaut worden sind.

1.1 Die Tankfahrzeuge müssen hinsichtlich Bau, Aus-
 rüstung und Prüfung folgenden Vorschriften ent-
 sprechen:

Die Tanks müssen, wenn sie aus Baustahl hergestellt
 sind, eine Mindestwanddicke von 4 mm haben. Tanks
 aus austenischen Chromnickelstählen müssen eine
 Mindestwanddicke von 3 mm haben.

1.2 Die Tanks müssen gegen seitliches Anfahren aus-
 reichend geschützt sein. Dies ist z. B. der Fall, wenn
 die Tanks mit einer Feststoffzwischenlage mit
 einer Dicke von mindestens 50 mm versehen sind
 und diese von einer äußeren Hülle aus Stahlblech von
 mindestens 0,5 mm oder glasfaserverstärktem Kunst-
 stoff (GFK) von mindestens 2 mm umgeben ist.

- 1.3 Die Tankfahrzeuge müssen gegen Anfahren von rückwärts durch eine Stoßstange, die in Höhe der Unterkante des Tanks angeordnet ist und den Tank um mindestens 100 mm überragt, mit einem Widerstandsmoment von mindestens 20 cm³ geschützt sein.
- 1.4 Die Stutzen dürfen nicht mehr als 150 mm den Mantelscheitel oder den Mannlochdeckel überragen. Andernfalls muß der Tank im Scheitelbereich durch einen Überrollbügel geschützt sein.
- 1.5 Sofern die Tankfahrzeuge keine innenliegenden Ventile haben, muß die erste außenliegende Absperrvorrichtung durch einen stabilen Schutz, der mindestens die gleiche Sicherheit bietet wie der Tank selbst, geschützt sein. Ein solcher Schutz liegt z. B. vor, wenn das außenliegende Ventil innerhalb des Fahrzeugsrahmens oder im Armaturen Brett untergebracht ist.
- 1.6 Die Tankfahrzeuge müssen durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen einer Dichtheitsprüfung von mindestens 1,5 kg/cm² Überdruck — mindestens aber mit dem Druck, der dem Dampfdruck des zu befördernden Stoffes bei 50 °C $\times$ 1,5 entspricht — sowie einer inneren und äußeren Untersuchung unterzogen worden sein.
2. Bau, Ausrüstung und Prüfung von Tankfahrzeugen, die nach dem 1. Oktober 1975 gebaut worden sind (neue Tankfahrzeuge).
- 2.1 Die Tanks müssen für einen Berechnungsdruck von mindestens 4 kg/cm² ausgelegt sein. Die Wände und Böden der Tanks mit einem Durchmesser von nicht mehr als 1,8 m müssen eine Dicke von mindestens 5 mm haben, wenn sie aus Stahl mit einer Zugfestigkeit zwischen 37 und 44 kg/mm² bestehen, oder eine gleichwertige Dicke, wenn sie aus einem anderen Metall hergestellt sind. Für alle Tanks mit einem Durchmesser von mehr als 1,8 m ist diese Mindestwanddicke auf 6 mm zu erhöhen, wenn sie aus Stahl mit einer Zugfestigkeit zwischen 37 und 44 kg/mm² hergestellt sind, oder auf eine gleichwertige Dicke bei Verwendung eines anderen Metalls.
- 2.2 Es muß der Nachweis erbracht werden, daß die Tanks einschließlich ihrer Befestigungseinrichtungen mit ausreichender Sicherheit beim höchstzulässigen Füllgewicht folgende Beanspruchungen aufnehmen können:
- 2faches Gesamtgewicht in Fahrtrichtung
 - 1faches Gesamtgewicht quer zur Fahrtrichtung
 - 1faches Gesamtgewicht vertikal aufwärts
 - 2faches Gesamtgewicht vertikal abwärts.
- 2.3 Die Breite, welche sich durch die volle Aufstandsfläche am Boden ergibt (Entfernung zwischen den äußeren rechten und linken Punkten der Aufstandsfläche der Reifen einer Achse) muß mindestens 90 % des Schwerpunktes des beladenen Tankfahrzeugs betragen. Der Nachweis ist durch ein geeignetes Rechenverfahren zu erbringen.
- 2.4 Die Ausrüstungsteile sind so anzubringen, daß sie während der Beförderung und Handhabung gegen Losreißen oder Beschädigungen gesichert sind. Sie müssen die gleiche Sicherheit gewährleisten wie der Tank.
- 2.5 Tanks mit Untenentleerung und Abteile von unterteilten Tanks mit Untenentleerung müssen mit zwei hintereinanderliegenden, voneinander unabhängigen Verschlüssen versehen sein, wobei der erste der beiden Verschlüsse aus einer mit dem Tank verbundenen inneren Absperrvorrichtung und der zweite aus einem Ventil oder einer ähnlichen, an jedem Ende des Entleerungsstutzens angebrachten Einrichtung bestehen muß.
- 2.6 Jeder Tank oder jedes seiner Abteile muß mit einer Öffnung versehen sein, die groß genug ist, um die innere Besichtigung zu ermöglichen.
- 2.7 An jedem Tank muß ein Schild aus nicht korrodierendem Metall dauerhaft befestigt sein. Das Schild muß mindestens folgende Angaben enthalten:
- Hersteller oder Herstellerzeichen
 - Herstellungsnummer
 - Baujahr
 - Prüfdruck in kg/cm² (Überdruck)
 - Fassungsraum in Litern, bei unterteilten Tanks Fassungsraum eines jeden Tanks
 - Datum (Monat und Jahr) der erstmaligen und der letzten wiederkehrenden Prüfung
 - Stempel des Sachverständigen, der die Prüfung vorgenommen hat
 - an Tanks, die mit Druck gefüllt oder entleert werden, ist außerdem der höchstzulässige Betriebsdruck anzugeben.
- 2.8 Die Tanks und ihre Ausrüstungsteile sind entweder zusammen oder getrennt erstmalig vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle 5 Jahre zu prüfen. Die erstmalige Prüfung muß eine Bauprüfung, eine innere und äußere Prüfung sowie eine Wasserdrukprüfung mit einem Druck von mindestens 4 kg/cm² (Überdruck) und eine Abnahmeprüfung umfassen.
- 2.9 Die Vorschriften für Tankfahrzeuge in den Ziffern 1.2 bis 1.5 dieser Vereinbarung sind auch für neue Tankfahrzeuge zu beachten.
3. Die Tankfahrzeuge dürfen nur bis zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.
4. Die sonstigen Vorschriften des ADR einschließlich der Anlagen A und B des ADR sind entsprechend zu beachten.
- (2) Bei Beförderung der Tankfahrzeuge auf Seeschiffen gilt folgendes:
- Die Tanks müssen mit Sicherheitsventilen ausgerüstet sein, die den in Rn. 210 200 Abs. 1 a) 3 des Anhangs B.1 festgelegten Anforderungen entsprechen. Die Sicherheitsventile müssen sich bei einem Druck, der 90 % des Prüfdrucks beträgt, automatisch öffnen. Außerdem müssen die Tankfahrzeuge mit Befestigungsvorrichtungen versehen sein, die an der Tankauflagerung oder an dem Fahrzeugrahmen so angebracht sind, daß das Federsystem entlastet und das Tankfahrzeug an Deck der Schiffe seemäßig gelascht werden kann.
- (3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken „Beförderung vereinbart gem. Rn. 10 602 des ADR (D 124).“
- (4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich.

Vereinbarung Nr. 125

- (1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2438 und 42 111 darf Natriumhydrosulfit der Klasse 4.2, Rn. 2431, Ziffer 6 c), auch ohne Innenverpackung in luftdicht verschlossenen, durch Stahlrahmen geschützten Tankcontainern aus Stahlblech mit einer Wanddicke von mindestens 2 mm und einem Fassungsraum von höchstens 1 000 Litern befördert werden.

(2) Die Tankcontainer müssen einer Bauart entsprechen, die für die Bundesrepublik Deutschland vom Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.) unter der Nr. D/BZA/88 212 und für die Schweiz von der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Versuchsanstalt für Industrie, Bauwesen und Gewerbe unter der Nr. CH-EMPA-103 zugelassen und entsprechend gekennzeichnet ist. Die Kennzeichnung ist durch das Herstellungsdatum (Monat und Jahr) in Ziffern zu ergänzen.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 125).“

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz.

Vereinbarung Nr. 126

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2550 der Anlage A des ADR dürfen Mischungen von 1,4-Bis-(2-tert.butylperoxyisopropyl)-benzol und 1,3-Bis-(2-tert.butylperoxyisopropyl)-benzol von 40 % oder weniger mit inertem Feststoff ohne besondere Bedingungen befördert werden.

(2) Die Vorschriften der Anlagen A und B des ADR gelten nicht für die Beförderung der unter Absatz 1 genannten Stoffe.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 126).“

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden.

Vereinbarung Nr. 127

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2554 der Anlage A des ADR darf tertiäres Butylhydroperoxid mit mindestens 29 % Wasser entsprechend den Verpackungsvorschriften für den Stoff der Klasse 5.2, Rn. 2551, Ziffer 2, der Anlage A des ADR oder in Metallfässern mit einem Innenbehälter aus geeignetem Kunststoff, die einen Fassungsraum von 208 Litern haben, im Straßenverkehr befördert werden.

(2) Die Metallfässer dürfen nur bis zu 93 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.

Sie müssen einer Baumusterprüfung bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt gemäß den nachstehenden Bedingungen mit Erfolg unterzogen worden sein:

1. Bedingungen für die Baumusterprüfung

1.1 Fallprüfung

6 Fässer sind zu 98 % ihres Fassungsraums mit einem Kälteschutzmittel zu füllen, 48 Stunden lang auf -18°C zu temperieren und folgenden Fallversuchen zu unterziehen:

- 2 Fässer je 1mal auf den Oberbodenrand,
- 2 Fässer je 1mal auf den Bodenrand,
- 2 Fässer je 1mal auf die Mantellängsnaht.

Fallhöhe:

Fallhöhe in Metern der Maßzahl der Dichte des zu befördernden Füllgutes, aufgerundet auf die erste Dezimalstelle — Mindestfallhöhe: 1,2 m.

Kriterien:

Die Fässer müssen dicht sein, nachdem der Ausgleich zwischen dem inneren und dem äußeren Druck hergestellt worden ist.

1.2 Dichtheitsprüfung

Je Bauart müssen 3 Fässer bei Raumtemperatur einer Druckprobe mit $0,2\text{ kg/cm}^2$ Luftüberdruck unter Wasser unterzogen werden.

Kriterien:

Während einer Prüfdauer von 5 Minuten muß der Prüfdruck unverändert und das Prüfmuster dicht bleiben.

1.3 Stapeldruckprüfung

3 zu 98 % mit Wasser gefüllte Prüfmuster müssen während 24 Stunden einem Gewicht standhalten, das auf einer flachen Unterlage auf das Versandstück gestellt wird und dem Gewicht gleicher Versandstücke entspricht, die während der Beförderung in einer Stapelhöhe von 3 m mit dem Originalfüllgut darauf gestapelt werden könnten.

1.4 Innendruckprüfung

Je Bauart müssen 3 Fässer einem Innendruck von $1,5\text{ kg/cm}^2$ (Überdruck) unterzogen werden. Die Fässer dürfen während der Prüfung nicht mechanisch unterstützt werden.

Kriterien:

Während einer Prüfdauer von 5 Minuten muß das Prüfmuster dicht bleiben.

2. Kennzeichnung

Die nach dem geprüften Baumuster hergestellten Fässer sind durch

- Namen oder Kurzzeichen des Herstellers,
 - Kurzbezeichnung des Staates, in dem die Prüfung durchgeführt wird,
 - Kurzbezeichnung der Prüfanstalt,
 - Registriernummer sowie
 - Monat und Jahr der Herstellung
- gut lesbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

3. Sonstige Vorschriften

Jedes Faß ist, bevor es zum ersten Mal für die Beförderung verwendet wird, einer Dichtheitsprüfung gemäß Ziffer 1.2 zu unterziehen.

(3) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 127).“

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien.

Vereinbarung Nr. 128

(1) Abweichend von den Bestimmungen der Rn. 2550 der Anlage A des ADR darf 2,4,4-Trimethylpentylhydroperoxid, technisch rein, unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Die Beförderung ist entsprechend den Vorschriften des ADR über die Beförderung von Stoffen der Klasse 5.2, Gruppe A, Ziffer 19, durchzuführen.
2. Die Verwendung verzinneter Gefäße ist untersagt.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu den nach Rn. 2565 des ADR vorgesehenen Angaben

zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 128).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden.

Vereinbarung Nr. 129

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2501 des ADR ist kalkhaltiges Ammoniumnitrat, ein Stoff der Klasse 5.1, Ziffer 6 c), nicht als gefährliches Gut anzusehen, wenn sein Stickstoffgehalt 28 % nicht übersteigt.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 129).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich.

Vereinbarung Nr. 130

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2550 und 2551 des ADR dürfen die nachfolgend genannten organischen Peroxide im internationalen Straßenverkehr unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Als Stoffe der Gruppe A

1.1 2,5-Dimethyl-2,5-di-(tert.butylperoxy)-hexan, technisch rein,

1.2 m-Chlorperoxybenzoesäure, 85%ig.

2. Die Stoffe der Gruppe A sind unter Berücksichtigung der Vorschriften in Rn. 2552 und 2553 des ADR wie folgt zu verpacken:

2.1 Die flüssigen Stoffe müssen in Gefäße aus geeignetem Kunststoff verpackt sein, die in geeignete nichtmetallische Schutzbehälter einzusetzen sind.

2.2 Die festen Stoffe müssen in Gefäße oder Beutel aus geeignetem Kunststoff verpackt sein, die in geeignete nichtmetallische Schutzbehälter einzusetzen sind.

2.3 Ein Versandstück mit diesen Stoffen darf nicht mehr als

- 50 kg 2,5-Dimethyl-2,5-di-(tert.butylperoxy)-hexan
 - 30 kg m-Chlorperoxybenzoesäure
- enthalten.

2.4 Mit Ausnahme von Beuteln aus geeignetem Kunststoff dürfen Gefäße mit den vorgenannten flüssigen Peroxiden nur bis zu 93% des Fassungsraums gefüllt sein.

3. Hinsichtlich der Zusammenpackung gelten die Vorschriften in Rn. 2562 des ADR entsprechend.

4. Hinsichtlich der Kennzeichnung gelten die Vorschriften in Rn. 2563 (1) Satz 1 und 2 sinngemäß. Außerdem sind Versandstücke mit m-Chlorperoxybenzoesäure mit einem Zettel nach Muster 1 zu versehen.

5. Die Bezeichnung im Beförderungspapier muß gleich lauten wie eine der unter 1. angegebenen Benennungen. Sie ist rot zu unterstreichen und durch die Angabe:

„5.2, ADR“

zu ergänzen.

6. Die Vorschriften der Anlage B des ADR gelten für die genannten organischen Peroxide entsprechend, soweit nachfolgend nicht Besonderheiten festgelegt sind.

7. Die Vorschriften der Rn. 10 171 (2) sind bei m-Chlorperoxybenzoesäure anzuwenden, wenn deren Menge 1 000 kg überschreitet.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 130).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien.

Vereinbarung Nr. 131

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2430 und 2431 der Anlage A des ADR dürfen Raney-Nickelkatalysatoren — in Wasser aufgeschlämmt — als Stoffe der Klasse 4.2, Rn. 2431, Ziffer 6 d), unter folgenden Bedingungen im Straßenverkehr befördert werden:

1. Verpackung

Die Nickelkatalysatoren sind in Stahlblechtrommeln mit einem Fassungsraum von höchstens 115 Litern zu verpacken. Diese Verpackung muß einer Baumusterprüfung bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt gemäß den nachstehenden Bedingungen mit Erfolg unterzogen worden sein.

2. Vorschriften für die Baumusterprüfung

2.1 Fallprüfung

Je Bauart sind 6 Prüfmuster (3 je Fall) bis zum Nennvolumen mit dem Originalfüllgut oder einem Ersatzgut, das in seiner Dichte und physikalischen Beschaffenheit dem Originalgut entsprechen muß, zu füllen. Die Druckausgleichsvorrichtung muß entfernt sein. Bei Raumtemperatur müssen zunächst 3 Prüfmuster aus einer Fallhöhe von 1,20 m diagonal jeweils auf den Rand (z. B. Bodenrand) und danach die anderen 3 Prüfmuster jeweils einmal auf den schwächsten, beim ersten Fallversuch nicht geprüften Teil (z. B. auf den Verschuß) fallen.

Kriterien

Nach diesen Prüfungen darf vom Nickelkatalysator nichts nach außen gelangen, nachdem der Ausgleich zwischen dem inneren und dem äußeren Druck hergestellt worden ist.

2.2 Dichtheitsprüfung

Je Bauart müssen 3 Prüfmuster bei Raumtemperatur einer Druckprobe mit 0,2 kg/cm² Luftüberdruck unter Wasser unterzogen werden.

Kriterien

Während einer Prüfdauer von 5 Minuten muß der Prüfdruck unverändert und das Prüfmuster dicht bleiben.

2.3 Stapeldruckprüfung

Drei zu 98% mit Wasser gefüllte Prüfmuster müssen während 24 Stunden einem Gewicht standhalten, das auf einer flachen Unterlage auf das Versandstück gestellt wird und dem Gewicht gleicher Versandstücke entspricht, die während der Beförderung in einer Stapelhöhe von 3 m mit dem Originalfüllgut darauf gestapelt werden könnten.

Kriterien

Die Prüfmuster dürfen keine Verformung zeigen, die ihre Widerstandsfähigkeit mindert oder eine Instabilität verursachen könnte, wenn die Prüfmuster gestapelt werden.

2.4 Kennzeichnung

Die nach dem geprüften Baumuster hergestellten Stahlblechtrommeln sind durch

Name oder Kurzzeichen des Herstellers,

Kurzbezeichnung des Staates, in dem die Prüfung durchgeführt wird,

Kurzbezeichnung der Prüfanstalt,

Registriernummer sowie

Monat und Jahr der Herstellung

gut lesbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

3. Versandstückgewicht

Ein Versandstück darf nicht schwerer als 250 kg sein.

4. Druckausgleichsvorrichtung

Die Trommeln sollen mit einer geeigneten Druckausgleichsvorrichtung versehen sein. Die Eignung muß durch eine mit Erfolg abgeschlossene Baumusterprüfung bei einer behördlich anerkannten Prüfanstalt gemäß den nachstehenden Bedingungen nachgewiesen sein.

4.1 Prüfung der Baumuster in bezug auf ihre grundsätzliche Eignung für den vorliegenden Verwendungszweck und auf Übereinstimmung mit den dazugehörigen Unterlagen

Aus den Unterlagen müssen insbesondere die Funktionsweise, die funktionswichtigen Abmessungen sowie die Art der verwendeten Werkstoffe klar ersichtlich sein.

4.2 Prüfung der Drücke und der Dichtheit im Anlieferungszustand

Der Prüfung werden 6 Prüfmuster bei Raumtemperatur mit Luft unterzogen. Die Prüfung dient der Feststellung des Ansprechdrucks und der Dichtheit gegenüber der Atmosphäre bis zum Ansprechen und nach dem Schließen im Bereich der Betriebstemperaturen. Der Ansprechdruck darf den Dichtheitsprüfdruck für die Trommeln nicht übersteigen.

4.3 Prüfung der Abblaseleistung

Die Prüfung wird an 6 Prüfmustern bei Raumtemperatur mit Luft vorgenommen. Die Prüfung dient der

Feststellung, daß die Prüfmuster die zur Druckentlastung erforderliche Gasmenge abblasen. Die Prüfung kann entfallen, sofern aus den Abmessungen und der Funktionsweise der Baumuster ersehen werden kann, daß mindestens eine gleichgroße oder größere Gasmenge als die zur Druckentlastung erforderliche Gasmenge abgeblasen wird.

4.4 Prüfung der Drücke und der Dichtheit nach der Belastung

Die Prüfung wird entsprechend der Prüfung nach 4.2 durchgeführt. Die Prüfung entfällt, wenn die Prüfung nach 4.3 entfallen ist.

4.5 Prüfung der Dichtheit der Verbindung Trommel — Druckentlastungsvorrichtung

Der Prüfung werden 3 Baumuster bei Raumtemperatur mit Luft unterzogen. Die Dichtheit der Verbindung muß bei steigendem Druck bis zum Ansprechen der Druckentlastungsvorrichtung im Bereich der Betriebstemperaturen gewährleistet sein.

5. Sonstige Vorschriften

5.1 Die sonstigen für Stoffe der Klasse 4.2, Ziffer 6 d), geltenden Vorschriften des ADR sind für Raney-Nickelkatalysatoren entsprechend anzuwenden.

5.2 Die Ladefläche muß ausreichend belüftet sein.

5.3 Die einzelnen Trommeln sind so zu verstauen und zu sichern, daß sie nicht umkippen können.

5.4 Die einzelnen Trommeln sind zusätzlich mit zwei gegenüberliegenden Gefährzetteln nach Nr. 8 des Anhangs A.9 der Anlage A des ADR zu versehen.

(2) In das Beförderungspapier ist folgende Bezeichnung des Gutes aufzunehmen:

„Metalle in pyrophorer Form — in Wasser abgeschlämmt — (Raney-Nickelkatalysatoren), 4.2, ADR.“

Die Gutsbezeichnung ist rot zu unterstreichen.

Der Absender hat zusätzlich im Beförderungspapier zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 131).“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg.

Anlage 2
(zu § 2)

Anderung der Vereinbarungen
Nr. 5, 7, 14, 30, 54, 58, 65, 78, 79, 80, 87, 94, 96,
100, 103, 104, 108, 109, 112 und 115

1. In der Vereinbarung Nr. 5 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, Frankreich, Österreich sowie der Schweiz.“

2. In der Vereinbarung Nr. 7 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

- a) Luxemburg, den Niederlanden sowie Österreich,
- b) Belgien sowie der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 31. Dezember 1978.“

3. In der Vereinbarung Nr. 14 erhält der Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, Frankreich sowie Spanien.“

4. In der Vereinbarung Nr. 30 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich, Österreich sowie den Niederlanden.“

5. In der Vereinbarung Nr. 54 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden.“

6. In der Vereinbarung Nr. 58 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

- a) der Schweiz, der Deutschen Demokratischen Republik, Österreich, Spanien sowie den Niederlanden bis zum 31. Dezember 1978,
- b) Portugal oder im Transitverkehr über ihr Hoheitsgebiet,
- c) Luxemburg sowie Frankreich,
- d) dem Vereinigten Königreich mit der Maßgabe, daß nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 2 eingefügt wird:

„(2) Bei Beförderung der Tankfahrzeuge auf Seeschiffen gilt folgendes:

Die Tanks müssen mit Sicherheitsventilen ausgerüstet sein, die den in Rn. 210 200 Abs. 1 a) 3 des Anhangs B.1 festgelegten Anforderungen entsprechen. Die Sicherheitsventile müssen sich bei ei-

nem Druck, der 90% des Prüfdrucks beträgt, automatisch öffnen. Außerdem müssen die Tankfahrzeuge mit Befestigungsvorrichtungen versehen sein, die an der Tankauflagerung oder an dem Fahrzeugrahmen so angebracht sind, daß das Federsystem entlastet und das Tankfahrzeug an Deck der Schiffe seemäßig gelascht werden kann.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.“

7. In der Vereinbarung Nr. 65 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

- a) der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) Österreich bis zum 31. Dezember 1980.“

8. In der Vereinbarung Nr. 78 ist in Absatz 1, Ziffer 3, in der zweiten Zeile die „Rn. 2901“ durch die „Rn. 3901“ zu ersetzen.

Der Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Polen, der Schweiz, Schweden sowie Spanien.“

9. In der Vereinbarung Nr. 79 erhält der Absatz 5 folgende Fassung:

„(5) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich, Schweden, der Schweiz sowie Spanien.“

10. In der Vereinbarung Nr. 80 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Frankreich, Österreich, Schweden, der Schweiz sowie dem Vereinigten Königreich.“

11. In der Vereinbarung Nr. 87 erhält der Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik.“

12. In der Vereinbarung Nr. 94 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien sowie Frankreich.“

13. In der Vereinbarung Nr. 96 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich, Spanien sowie der Schweiz.“

14. In der Vereinbarung Nr. 100 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

a) Belgien, Österreich, der Schweiz sowie dem Vereinigten Königreich,

b) den Niederlanden mit der Maßgabe, daß nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 2 eingefügt wird:

„(2) Die Gefäße dürfen bei 15 °C zu höchstens 85 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.“

15. In der Vereinbarung Nr. 103 erhält Absatz 3 Buchstabe a folgende Fassung:

„a) Italien, Luxemburg, Portugal, der Schweiz sowie Spanien,“.

16. In der Vereinbarung Nr. 104 erhält Absatz 3 Buchstabe a folgende Fassung:

„a) Luxemburg, Österreich, Schweden sowie Spanien,“.

17. In der Vereinbarung Nr. 108 werden dem Absatz 3 folgende Buchstaben d und e angefügt:

„d) Frankreich mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 die Ziffer 1 folgende Fassung erhält:

„1. Die Verpackung muß einer Baumusterprüfung bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt gemäß den nachstehenden Bedingungen mit Erfolg unterzogen worden sein.“

Außerdem gilt im Verkehr mit Frankreich folgende als neuer Absatz 2 eingefügte Vorschrift:

„(2) Die Beförderung darf nur in geschlossener Ladung durchgeführt werden.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

- e) der Deutschen Demokratischen Republik mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 die Ziffer 1 folgende Fassung erhält:

„1. Die Verpackung muß einer Baumusterprüfung bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt gemäß den nachstehenden Bedingungen mit Erfolg unterzogen worden sein.“

18. In der Vereinbarung Nr. 109 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

a) der Deutschen Demokratischen Republik,

b) Frankreich mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 nach Ziffer 2 folgende neue Ziffer 3 eingefügt wird:

„3. Ein Baumuster jedes Sackes muß einer Fallprüfung mit einer Fallhöhe von 1,20 m bei einer behördlich anerkannten Prüfanstalt unterzogen werden.“

Die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 4.“

19. In der Vereinbarung Nr. 112 erhält der Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien.“

20. In der Vereinbarung Nr. 115 sind in Absatz 1

a) unter Ziffer 1.2 in der 8. Zeile statt des Wortes „in“ das Wort „mit“ und

b) unter Ziffer 2.1 in der 4. Zeile hinter die Zahl „1,8“ der Buchstabe „m“ sowie in der 6. Zeile statt der Zahl „34“ die Zahl „44“ zu setzen.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und Seiner Majestät Regierung von Nepal
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. Dezember 1978

In Kathmandu ist am 19. November 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 5

am 19. November 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Dezember 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Klamser

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
Seiner Majestät Regierung von Nepal —

im Hinblick auf die Entschliebung 165 (S-IX) vom 11. März 1978 des Rates der VN-Konferenz für Handel und Entwicklung, in der die Industrieländer ihre Bereitschaft erklären, die Konditionen für noch ausstehende öffentliche Entwicklungshilfekredite an ärmere Entwicklungsländer, insbesondere an am wenigsten entwickelte Länder, den heute üblichen weichen Konditionen anzupassen oder andere gleichwertige Maßnahmen zu ergreifen,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Nepal,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Nepal beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es, die auf der Grundlage der in der Anlage zu diesem Abkommen aufgeführten Regierungsabkommen von Seiner Majestät Regierung von Nepal oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam ausgewählten Darlehensnehmern mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, geschlossenen ebenfalls in der Anlage aufgeführten Darlehens- und Garantieverträge in Höhe von 29 000 000 DM (in Worten: Neunundzwanzig Millionen Deutsche Mark) dahingehend zu ändern, daß

- a) die Seiner Majestät Regierung von Nepal gewährten Darlehen mit Wirkung vom 31. Dezember 1978 in Zuschüsse umgewandelt werden und damit die ab diesem Zeitpunkt fälligen Zahlungsverpflichtungen an Zinsen und Rückzahlungen aus den vorbezeichneten Darlehens- und Garantieverträgen erlassen werden,
- b) andere Darlehensnehmer als Seiner Majestät Regierung von Nepal die in Buchstabe a bezeichneten Zah-

lungen nicht mehr an die Kreditanstalt für Wiederaufbau, sondern mit schuldbefreiender Wirkung in Landeswährung an Seiner Majestät Regierung von Nepal leisten und

- c) Zusageprovisionen auf nicht ausgezahlte Beträge aus den vorbezeichneten Darlehensverträgen vom 1. Juli 1978 an nicht mehr berechnet werden.

Artikel 2

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es Seiner Majestät Regierung von Nepal, anstelle der

- a) mit Regierungsabkommen vom 13. Juni 1975, vom 2. Januar 1976, vom 11. November 1976;

- b) mit Note vom 28. Dezember 1977

zugesagten Darlehen in Höhe von 60 000 000 DM (in Worten: Sechzig Millionen Deutsche Mark) nunmehr Finanzierungsbeiträge als Zuschüsse von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten.

(2) Im übrigen gelten alle Bestimmungen der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Regierungsabkommen sinngemäß weiter. Für den Finanzierungsbeitrag gemäß Absatz 1 Buchstabe b in Höhe von 10 000 000 DM (in Worten: Zehn Millionen Deutsche Mark) bedarf es noch des Abschlusses eines gesonderten Regierungsabkommens.

Artikel 3

Weitere Einzelheiten werden in gesonderten zwischen Seiner Majestät Regierung von Nepal, dem bisherigen Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträgen geregelt, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 4

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Seiner Majestät Regierung von Nepal innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Kathmandu am 19. November 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher, nepalesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des nepalesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

K. Maes
C. W. Sanne

Für Seiner Majestät Regierung von Nepal
Devendra R. Panday

Anlage
zum Abkommen vom 19. November 1978
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und Seiner Majestät Regierung von Nepal
über Finanzielle Zusammenarbeit

Unter Artikel 1 fallen:

- die Regierungsabkommen
 - vom 29. November 1963,
 - vom 25. April 1966,
 - vom 23. Dezember 1968,
 - vom 31. Januar 1973,
 - vom 17. Mai 1974
 - (zwei Abkommen),
 - vom 18. Oktober 1977
 - die Darlehens- und Garantieverträge
 - vom 10. April 1964,
 - vom 20. Juni 1966,
 - vom 9. August 1971,
 - vom 12. September 1973,
 - vom 15. August 1974
 - (zwei Verträge),
 - vom 31. März 1978.
-

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und Seiner Majestät Regierung von Nepal
über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 6. Dezember 1978

In Kathmandu ist am 19. November 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 19. November 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Dezember 1978

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Klamser

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

Seiner Majestät Regierung von Nepal —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Nepal,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Nepal beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es Seiner Majestät Regierung von Nepal, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Mehrzweckvorhaben „Kankai“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, einen Finanzierungsbeitrag bis zu 50 Millionen DM (in Worten: Fünfzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrages sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und Seiner Majestät Regierung von Nepal zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Seiner Majestät Regierung von Nepal stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und

sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages im Königreich Nepal erhoben werden.

Artikel 4

Seiner Majestät Regierung von Nepal überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Seiner Majestät Regierung von Nepal innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Kathmandu am 19. November 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher, nepalesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des nepalesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

K. Maes
C. W. Sanne

Für Seiner Majestät Regierung von Nepal

Devendra R. Panday

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976
Vom 8. Dezember 1978**

Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1976 (BGBl. II S. 1389) ist nach seinem Artikel 61 Abs. 1 bzw. Artikel 62 für folgende weitere Staaten endgültig in Kraft getreten:

Finnland	am 14. September 1978
Italien	am 18. September 1978
Liberia	am 28. August 1978
Malawi	am 15. Juni 1978
Niederlande	am 6. September 1978
(ohne die außereuropäischen Gebiete)	

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Februar 1978 (BGBl. II S. 258).

Bonn, den 8. Dezember 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
der deutsch-britischen Vereinbarung
über die Änderung des deutsch-britischen Auslieferungsvertrags vom 14. Mai 1872
in der Fassung der Vereinbarung vom 23. Februar 1960
Vom 14. Dezember 1978**

Durch Vereinbarung vom 25./27. September 1978 ist der deutsch-britische Vertrag über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher vom 14. Mai 1872 (RGBl. 1872 S. 229) in der Fassung der Vereinbarung vom 23. Februar 1960 (BGBl. II S. 2191) geändert worden. Die Vereinbarung ist am

27. September 1978

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Dezember 1978

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Schneider

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

London, den 25. September 1978

Exzellenz,

ich beehre mich unter Bezugnahme auf den Vertrag zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher, unterzeichnet in London am 14. Mai 1872, in der Fassung der Vereinbarung, unterzeichnet in Bonn am 23. Februar 1960, die im Laufe der Gespräche im Juni und Juli 1978 grundsätzlich vereinbarten Änderungen wie folgt festzuhalten:

1. Artikel I des Vertrags von 1872 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die hohen vertragenden Teile verpflichten sich, einander diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer im Bereich der Gerichtsbarkeit des einen Teils begangenen strafbaren Handlung beschuldigt oder verurteilt sind und in dem Gebiet des anderen Teils aufgefunden werden, sofern die in dem gegenwärtigen Vertrag angegebenen Fälle und Voraussetzungen vorhanden sind.“

2. Die Liste der auslieferungsfähigen Straftaten in Artikel II des Vertrags von 1872 in der Fassung von Artikel III der Vereinbarung von 1960 wird durch eine Nummer 28 wie folgt ergänzt:

„28. Die Auslieferung wird auch wegen jeder anderen Straftat bewilligt, derentwegen die Auslieferung nach dem Recht beider Parteien gewährt werden kann.“

3. Artikel III des Vertrags von 1872 in der Fassung von Artikel IV der Vereinbarung von 1960 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland ist nicht verpflichtet, einen Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs und der Kolonien auszuliefern, und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist nicht verpflichtet, einen deutschen Staatsangehörigen auszuliefern.“

Keine Partei wird durch diesen Vertrag verpflichtet, einen Verfolgten auszuliefern, der Mitglied der im

Gebiet des ersuchten Staates stationierten Streitkräfte eines dritten Staates ist. Das gleiche gilt für eine Zivilperson, die solche Streitkräfte begleitet und in ihren Diensten steht, sowie für die Angehörigen eines solchen Mitglied oder einer solchen Zivilperson.

Liefert die ersuchte Partei eine Person aus einem der in den vorangehenden Absätzen genannten Gründe nicht aus, so unterbreitet sie auf Begehren der ersuchenden Partei die Angelegenheit ihren zuständigen Behörden, damit eine Strafverfolgung durchgeführt werden kann, falls diese Behörden es für angebracht halten. Die ersuchende Partei wird über das Ergebnis ihres Begehrens unterrichtet.“

4. Diese Vereinbarung gilt einerseits für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Kanalinseln und die Insel Man, andererseits für die Bundesrepublik Deutschland.
5. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Vereinigten Königreichs und Nordirland innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.
6. Diese Vereinbarung berührt nicht die weitere Anwendung des Vertrags von 1872 in der Fassung der Vereinbarung von 1960 auf Gebiete, die in Artikel II Buchstaben b bis g der Vereinbarung von 1960 aufgeführt sind.

Ich beehre mich Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den vorstehenden Bestimmungen einverstanden ist. Falls diese auch für die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland annehmbar sind, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen beiden Regierungen bilden sollen, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner
ausgezeichnetsten Hochachtung.

R u e t e

Seiner Exzellenz
The Rt. Hon. Dr. David Owen, MP
Außenminister des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland
London

(Übersetzung)

Foreign and Commonwealth Office London SW1A 2AL
GNX 374/309/1 27 September 1978

Foreign and Commonwealth Office London SW1A 2AL
GNX 374/309/1 27. September 1978

Your Excellency,

I have the honour to acknowledge receipt of Your Excellency's Note of 25 September 1978, which in translation reads as follows:

"I have the honour to refer to the Treaty between the United Kingdom and Germany for the Mutual Surrender of Fugitive Criminals, signed at London on 14 May 1872, as amended by the Agreement signed at Bonn on 23 February 1960, and to set out the amendments agreed in principle in the course of discussions during June and July 1978:

1. Article I of the Treaty of 1872 shall be replaced by the following:

'The High Contracting Parties engage to deliver up to each other those persons who, being accused or convicted of a crime committed in the jurisdiction of the one Party, shall be found within the territory of the other Party, under the circumstances and conditions stated in the present Treaty.'

2. The list of extraditable crimes in Article II of the Treaty of 1872, as amended by Article III of the Agreement of 1960, shall be supplemented by the following addition:

'28. Extradition shall also be granted for any other crimes for which extradition can be granted according to the laws of both Parties.'

3. Article III of the Treaty of 1872, as amended by Article IV of the Agreement of 1960, shall be replaced by the following:

'The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland shall not be obliged to extradite a citizen of the United Kingdom and Colonies, and the Government of the Federal Republic of Germany shall not be obliged to extradite a German national.

Neither Party shall be required by this Treaty to deliver up a fugitive criminal who is a member of the armed forces of a third state stationed in the territory of that Party. The same shall apply to a civilian accompanying and serving with those armed forces and to the dependants of any such member or civilian.

If the requested Party does not extradite a person for any of the reasons mentioned in the preceding paragraphs, it shall, at the request of the requesting Party, submit the case to its competent authorities in order that proceedings may be taken if those authorities consider it appropriate. The requesting Party shall be informed of the result of its request.'

4. This Agreement shall apply, on the one hand, to the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the Channel Islands and the Isle of Man, and, on the other hand, to the Federal Republic of Germany.
5. This Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of the United Kingdom within three

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Eingang der Note Eurer Exzellenz vom 25. September 1978 zu bestätigen, die in der Übersetzung wie folgt lautet:

„Ich beehre mich unter Bezugnahme auf den Vertrag zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher, unterzeichnet in London am 14. Mai 1872, in der Fassung der Vereinbarung, unterzeichnet in Bonn am 23. Februar 1960, die im Laufe der Gespräche im Juni und Juli 1978 grundsätzlich vereinbarten Änderungen wie folgt festzuhalten:

1. Artikel I des Vertrags von 1872 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die hohen vertragenden Teile verpflichten sich, einander diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer im Bereich der Gerichtsbarkeit des einen Teils begangenen strafbaren Handlung beschuldigt oder verurteilt sind und in dem Gebiet des anderen Teils aufgefunden werden, sofern die in dem gegenwärtigen Vertrag angegebenen Fälle und Voraussetzungen vorhanden sind.'

2. Die Liste der auslieferungsfähigen Straftaten in Artikel II des Vertrags von 1872 in der Fassung von Artikel III der Vereinbarung von 1960 wird durch eine Nummer 28 wie folgt ergänzt:

„28. Die Auslieferung wird auch wegen jeder anderen Straftat bewilligt, derentwegen die Auslieferung nach dem Recht beider Parteien gewährt werden kann.'

3. Artikel III des Vertrags von 1872 in der Fassung von Artikel IV der Vereinbarung von 1960 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland ist nicht verpflichtet, einen Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs und der Kolonien auszuliefern, und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist nicht verpflichtet, einen deutschen Staatsangehörigen auszuliefern.

Keine Partei wird durch diesen Vertrag verpflichtet, einen Verfolgten auszuliefern, der Mitglied der im Gebiet des ersuchten Staates stationierten Streitkräfte eines dritten Staates ist. Das gleiche gilt für eine Zivilperson, die solche Streitkräfte begleitet und in ihren Diensten steht, sowie für die Angehörigen eines solchen Mitgliedes oder einer solchen Zivilperson.

Liefert die ersuchte Partei eine Person aus einem der in den vorangehenden Absätzen genannten Gründe nicht aus, so unterbreitet sie auf Begehren der ersuchenden Partei die Angelegenheit ihren zuständigen Behörden, damit eine Strafverfolgung durchgeführt werden kann, falls diese Behörden es für angebracht halten. Die ersuchende Partei wird über das Ergebnis ihres Begehrens unterrichtet.'

4. Diese Vereinbarung gilt einerseits für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Kanalinseln und die Insel Man, andererseits für die Bundesrepublik Deutschland.
5. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Vereinigten Königreichs und Nordirland innerhalb von drei Monaten

months of the date of entry into force of this Agreement.

6. Nothing in this Agreement shall affect such applications as the Treaty of 1872, as amended by the Agreement of 1960, continues to have to territories listed in sub-paragraphs (b) to (g) of Article II of the Agreement of 1960.

I have the honour to inform Your Excellency that the foregoing provisions are acceptable to the Government of the Federal Republic of Germany. If they are equally acceptable to the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland I have the honour to suggest that this Note and Your Excellency's reply in that sense shall constitute an Agreement between the two Governments in this matter which shall enter into force on the date of your reply."

In reply, I have the honour to inform Your Excellency that the foregoing provisions are acceptable to the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, who therefore agree that your Note and this reply shall constitute an Agreement between our two Governments in this matter which shall enter into force on the date of this Note.

I have the honour to convey to Your Excellency the assurance of my highest consideration.

(for the Secretary of State)
R. D. Smedley

His Excellency
Herr Hans Hellmuth Ruete
Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary
of the Federal Republic of Germany
Embassy of the Federal Republic of Germany
23 Belgrave Square
London SW1X 8PZ

nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

6. Diese Vereinbarung berührt nicht die weitere Anwendung des Vertrags von 1872 in der Fassung der Vereinbarung von 1960 auf Gebiete, die in Artikel II Buchstaben b bis g der Vereinbarung von 1960 aufgeführt sind.

Ich beehre mich Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den vorstehenden Bestimmungen einverstanden ist. Falls diese auch für die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland annehmbar sind, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen beiden Regierungen bilden sollen, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt."

In Beantwortung dessen beehre ich mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die vorstehenden Bestimmungen für die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland annehmbar sind; diese ist daher damit einverstanden, daß Ihre Note und diese Antwortnote eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum dieser Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(für den Außenminister)
R. D. Smedley

Seiner Exzellenz
Herrn Hans Hellmuth Ruete
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
23 Belgrave Square
London SW1X 8PZ

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolllarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 334. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. November 1978, ist im Bundesanzeiger Nr. 233 vom 13. Dezember 1978 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 233 vom 13. Dezember 1978 kann zum Preis von 2,25 DM (1,65 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.